

# PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

## REGION 10

Planungsausschusssitzung am 06.03.2025

### **TOP 3 Möglicher Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft und ggf. den Klimaschutz Kapitel 5 Wirtschaft, Teilkapitel 5.4 Land- und Forstwirtschaft**

#### **Sachvortrag:**

Aus dem Landesentwicklungsprogramm LEP 5.4.1 Z ergibt sich für die Regionalen Planungsverbände Bayerns die Verpflichtung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Die Erreichung eines Flächenziels ist dabei nicht vorgegeben.

Der rechtskräftige Regionalplan Ingolstadt legt in Kapitel 5.4 Grundsätze für die Land- und Forstwirtschaft fest. Er enthält u.a. Aussagen zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen besonderer Eignung gegenüber anderen Nutzungen (RP 10 5.4.1 G), zur Verbesserung der Erzeugungsbedingungen und Vermarktung von Hopfen und Spargel (RP 10 5.4.3 G), die Bedeutung von Maßnahmen ländlicher Entwicklung in Bereichen mit schwierigen Erzeugungsbedingungen auf der Frankenalb und im Donaumoos (RP 10 5.4.4 G) sowie dazu, dass möglichst keine weitere Ausdehnung der ackerbaulichen Nutzung im inneren Bereich des Feilenmoos erfolgt (RP 10 5.4.5 G). Des Weiteren legt RP 10 5.4.2 Z fest, dass Waldflächen in ihrem Umfang erhalten bleiben bzw. in spezifischen Bereichen gemehrt werden sollen.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft mit Stand 20.10.2023 veröffentlicht. Hierin werden Intention, Zentrale Eignungskriterien und weitere Kriterien sowie Angaben zur Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit von Nutzungen mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft formuliert.

Neben der Sicherstellung der Ernährungs- und Rohstoffproduktion wird vor allem die Stärkung der Wirtschaftskraft ländlicher Räume in den Blick gefasst. Weiterhin angestrebt werden der Erhalt der Kulturlandschaft, des kulturellen Erbes, des Erholungswertes der ländlichen Räume sowie der Klima-, Umwelt- und Naturschutz.

Als grundsätzlich geeignet für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft werden zusammenhängende Flächen von mehr als 10 ha und einer überdurchschnittlichen Bonität erachtet. Weitere Eignungskriterien erfassen u.a. die Erosionsgefährdung, regional bedeutsame Sonderkulturen, die Erschließung, aber auch die Nähe zu Absatzmärkten oder Direktvermarktungspotenzialen. Regelmäßig vereinbar sind diese u.a. mit baulichen Anlagen für Betriebe der Landwirtschaft, mit punktuellen Eingriffen wie Windkraftanlagen und Masten von Stromleitungen sowie mit Agri-PV-Anlagen. Unter anderem unvereinbar mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind regelmäßig sämtliche Darstellungen und

Festsetzungen von Baugebieten, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, gesicherte Gebiete und Flächen für den Rohstoffabbau sowie verschiedene Gebiete mit Schutzstatus.

Eine erste Skizze von potenziell für die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geeigneter Flächen wird in der Sitzung vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt nimmt den Sachvortrag zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Aufstellung der Fortschreibung des Kapitels 5 Wirtschaft – Teilkapitel 5.4 Land- und Forstwirtschaft des Regionalplans Ingolstadt. Der Regionsbeauftragte bzw. dessen Vertreterin wird beauftragt, hierfür einen Fortschreibungsentwurf mit der Festlegung von Vorranggebieten auszuarbeiten.

Lenting, 27.02.2025

PLANUNGSVERBAND  
Region Ingolstadt



Eric Fischer, Geschäftsführer